

STADT BAD AIBLING



N I E D E R S C H R I F T

über die 5. Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Gesamtverkehrsplanung und
Umwelt Bad Aibling
am Dienstag, 14.07.2015
im Rathaus am Marienplatz, großer Sitzungssaal

Beginn der Sitzung war 17:00 Uhr. Die Sitzung war öffentlich.
Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen.

Anwesend:

Vorsitzender

Felix Schwaller

Mitglieder

Dieter Bräunlich

Stefan Glas

Thomas Höllmüller

Richard Lechner

Max Leuprecht

Stefan Rossteuscher

Kristin Sauter

Johann Schweiger

Otto Steffl

Florian Weber

Als Vertreter für Stadtrat Wilhelm Bothar

Schriftführer

Andreas Krämer

Außerdem anwesende Stadtratsmitglieder

Ellen Fischer

Elisabeth Geßner

Petra Keitz-Dimpflmeier

Anwesend ab 18.00 Uhr

Erwin Kühnel

Rosemarie Matheis

Anwesend ab 18.00 Uhr

Stephan Schlier

Markus Stigloher

von der Verwaltung

Thomas Gams

Gäste

Architekt von Angerer

Mathias Overbeck

Bernd Reich

Manfred Winderl

Abwesend:

Mitglieder

Wilhelm Bothar

entschuldigt

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wurde während der Dauer der Sitzung bei den Stadträten in Umlauf gesetzt und genehmigt; es wurden keine Erinnerungen erhoben.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen wie folgt beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Aibling mit integriertem Landschaftsplan
 - Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 - Aufstellungsbeschluss
 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
2. Antrag der Bayernpartei
 - Satzung über die Gestaltung des Innenstadtbereichs
3. Entwurfsplanung der neuen Bahnunterführung mit Freiflächen
4. Parkraumkonzept Umfeld Bahnhof
 - Erhebung und Vorstellung des Ist- und Sollzustands
5. Verkehrstechnische Untersuchung für den Knotenpunkt Harthausener Straße / Krankenhausstraße in Bad Aibling
6. Antrag Frau Stadträtin Keitz-Dimpflmeier
 - Überprüfung der Stellplatzsatzung
7. Antrag Grüne Offene Liste Bad Aibling
Keine Verwendung von Glyphosat auf Bad Aiblinger Stadtgebiet
8. Erschließung einer Kleingartenanlage westlich des Jugendzentrums Mosaik
9. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP 1

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Aibling mit integriertem Landschaftsplan
- Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs.1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Aufstellungsbeschluss
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 26.02.2015 stimmte der Stadtrat dem Vorentwurf zur Überarbeitung des Flächennutzungsplanes vom 18.02.2015 mit Begründung zu und begann damit das Aufstellungsverfahren. Es wurde auch beschlossen, das vorgezogene Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Ein offizieller Aufstellungsbeschluss ist aber bislang explizit noch nicht gefasst worden, weshalb dies nachzuholen ist. Den Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung zwischen 16.04. und 18.05.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorentwurf lag in der Zeit vom 30.04. bis 01.06.2015 öffentlich aus.

Das vorgezogene Beteiligungsverfahren brachte folgende Ergebnisse:

Text und Pläne von Herrn v. Angerer

siehe Anlagen

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Abwägung der Einwände und Anregungen könnte der Billigungsbeschluss hinsichtlich des Flächennutzungsplanes und die Offenlage nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden. Formell ist noch der Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Gesamtverkehrsplanung und Umwelt empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt Überarbeitung und Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aibling mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB entsprechend dem Entwurf des Architekturbüros von Angerer, München, Planfassung 18.02.2015 (Aufstellungsbeschluss). Weiterhin fasst der Stadtrat alle vorgenannten Einzelbeschlüsse zu den Anregungen, Bedenken und Einwänden und billigt den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Architekturbüros von Angerer, München, sowie der Landschaftsarchitektin Schwarzmann, Planfassung 18.02.2015 einschließlich der vorgenannten Änderungen samt Begründung und Umweltbericht, Planfassung 18.02.2015. Die Planunterlagen sind gemäß dem §§ 3 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 a BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

Abstimmung: angenommen 11 : 0

TOP 2

Antrag der Bayernpartei

• Satzung über die Gestaltung des Innenstadtbereichs

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 31.07.2014 beschlossen, dass entsprechend dem Modell in Eichstätt eine Gestaltungssatzung erarbeitet werden soll.

Zwischenzeitlich liegt der Bewilligungsbescheid der Regierung von Oberbayern für eine Förderung des Projektes vor.

Es wurden 3 Angebote für die Erstellung einer Satzung eingeholt. Günstigster Anbieter war das Büro von Angerer mit einer Honorarsumme von 12.478,34€.

Der Vorentwurf des Herrn von Angerer liegt nunmehr vor und wird dem Ausschuss zur weiteren Entscheidung vorgestellt.

Er beinhaltet die folgenden §§:

Zum Schutz des Stadtbildes und zur Ordnung der Stadtentwicklung, insbesondere der landschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gestaltung, erlässt die Stadt Bad Aibling aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Gestaltungssatzung:

§ 1

Allgemeines

Die gewachsene Gestalt der Altstadt von Bad Aibling in ihrer unverwechselbaren Eigenart und Eigentümlichkeit zu erhalten und zu schützen, zu verbessern und weiterzuentwickeln ist eine Aufgabe von kultureller Bedeutung und wichtiges Sanierungsziel.

Für die im Geltungsbereich aufgeführten Maßnahmen gilt grundsätzlich:

- Alter Gebäudebestand ist zu erhalten und zu pflegen.
- Werden Veränderungen erforderlich, müssen sie sich am Bestand orientieren und sich in die historische Umgebung einfügen.
- Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Rahmen von Umbaumaßnahmen im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst den historischen Innenstadtbereich der Stadt Bad Aibling.

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im beiliegenden Lageplan 1 : 5000 gekennzeichnet.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige

- Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung sowie den Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung (BayBO).
- Gestaltung der privaten Freiflächen mit Stützmauern und Einfriedungen.

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4

Gestaltungsfibel

Die als Anlage beigefügte Gestaltungsfibel ist Bestandteil der Gestaltungssatzung und dementsprechend zu beachten.

Dabei ist die Fibel richtungsweisend. Soweit die Fibel konkrete Anforderungen stellt, werden diese verbindlicher Bestandteil der Satzung.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können von der Stadt Bad Aibling unter den Voraussetzungen des Art. 70 BayBO Abweichungen gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, nämlich das charakteristische Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

2. Bebauungspläne

Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so soll er sich außer an den Aufgaben und Grundsätzen gemäß § 1 BauGB auch an den Zielen dieser Satzung ausrichten.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen haben Vorrang vor dieser Satzung.

3. Ordnungswidrigkeiten Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen in der Gestaltungsfibel dieser Gestaltungssatzung zuwiderhandelt.

4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herr von Angerer stellt dem Gremium die Satzung im Detail vor und erläutert die entsprechenden Festsetzungsvorschläge.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehrsplanung und Umwelt nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, vor der nächsten Sitzung des Ausschusses mit Architekten, Kreisheimatpfleger, Denkmalschutzbehörden und sonstigen Personen, den Satzungstext zu diskutieren.

Die Ergebnisse sind dem Ausschuss zeitnah vorzulegen.

Je Fraktion im Stadtrat soll ein Vertreter an dieser Gesprächsrunde teilnehmen.

Abstimmung: angenommen 11 : 0

TOP 3

Entwurfsplanung der neuen Bahnunterführung mit Freiflächen

Der Stadtrat hat am Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.11.2014 die Entwurfsplanung der Freiflächengestaltung des neuen Maximiliansplatzes beschlossen.

Das Büro Overbeck wurde mit der Oberbauleitung hinsichtlich Gestaltung des Gesamtareals beauftragt. Weiterhin ist ein Entwurf für die Gestaltung der nördlichen Rampe, sowie der angrenzenden Fläche zur Nutzung von Parkplatzflächen erarbeitet worden.

Folgende Punkte sind durch den Ausschuss / Stadtrat zu entscheiden:

1. Ausgestaltung der neuen Bahnunterführung mit Kosten
2. Überdachung des Bahnsteiges mit Kosten
- 3.. Mehrkosten des Maximiliansplatzes aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom
- 4.. Gestaltung der nördlichen Freiflächen (Rampe / Stellplätze) mit Kosten

Herr Architekt Overbeck erläutert dem Gremium die entsprechenden Planungen und die dazugehörigen Kostenberechnungen.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung; Gesamtverkehrsplanung und Umwelt empfiehlt dem Stadtrat, die Mehrkosten des Maximiliansplatzes aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.11.2014 in Höhe von ca. 134.340,- € zu billigen. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2016 einzustellen.

Abstimmung: angenommen 6 : 5

TOP 4

Parkraumkonzept Umfeld Bahnhof

• Erhebung und Vorstellung des Ist- und Sollzustands

Sachverhalt:

Aus den Reihen des Stadtrates wurde ein Parkraumkonzept im gesamten Umfeld des Bahnhofes, zwischen Westendstraße und Lindenstraße gefordert. Durch die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Bau der Neubebauung des Maximiliansplatzes, der neuen Bahnunterführung und der Neugestaltung der städtischen Flächen westlich des Bahnhofgebäudes ist eine Untersuchung des tatsächlichen und künftigen Bedarfs an Stellplätzen für Pkw's und Fahrräder geboten.

Das Ingenieurbüro TSC für Verkehrswesen hat eine Ermittlung des Stellplatzbedarfs für Park & Ride sowie Bike & Ride Stellplätze im Bereich des Bahnhofs in Bad Aibling durchgeführt.

In Bad Aibling fällt durch die Umgestaltung des nördlichen Areals am Bahnhof und durch eine neue höhenfreie Bahnquerung der bestehende P+R-Parkplatz (P8 Bahnhof-Nord) weg. Ein Ersatz dafür soll in unmittelbarer Nähe geschaffen werden. Weiterhin ist vorgesehen, die an der Lindenstraße gelegenen Schrägaufstellflächen aufzugeben und einer neuen Nutzung (z. B. Parkhaus oder offenen Parkflächen) zuzuführen.

Weiterhin ist derzeit eine Bebauung des Maximiliansplatzes (südlich des Bahnhofs) vorgesehen.

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung zeigt eine Analyse und Bewertung des Stellplatzbedarfs sowohl für Park & Ride (Kfz und Rad) als auch für sonstige Nutzer (Einkaufsverkehr, Freizeitverkehr etc.) auf, die auch eine verträgliche Anbindung des Parkplatzes an das bestehende Straßennetz ermöglicht.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehrsplanung und Umwelt nimmt den Sachverhalt und die Untersuchungsergebnisse des Parkraumkonzeptes Umfeld Bahnhof zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, dass auf der Grundlage dieser Untersuchungen mit der entsprechenden Stellplatzbilanz, die hier vorgeschlagenen Flächen mit entsprechenden Planungsvorschlägen und entsprechenden Kostenschätzungen belegt werden.

Die Ergebnisse sind dem Stadtrat zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: angenommen 11 : 0

TOP 5

Verkehrstechnische Untersuchung für den Knotenpunkt Harthäuser Straße / Krankenhausstraße in Bad Aibling

Sachverhalt:

Das Büro TSC Beratende Ingenieure für Verkehrswesen GmbH aus Gröbenzell wurde beauftragt, eine verkehrstechnische Untersuchung für diesen Planfall zu erstellen.

Die Harthäuser Straße in Bad Aibling ist derzeit gegenüber der Krankenhausstraße vorfahrtsberechtigt. Der offizielle Schulweg aus Richtung Osten zur Luitpoldschule führt östlich des Knotens über eine Mittelinsel auf die Nordseite der Harthäuser Straße und von dort weiter zur Schule. Gleichzeitig kann die Krankenhausstraße parallel zur Harthäuser Straße von Fußgängern gequert werden.

Aufgrund verkehrsberuhigender Maßnahmen im Bereich der Bad Aiblinger Innenstadt verbunden mit wesentlichen Veränderungen der innerörtlichen Verkehrsführung hat der wartepflichtige Verkehr aus der Krankenhausstraße in die Harthäuser Straße erheblich gegenüber dem Verkehr auf der Harthäuser Straße zugenommen. Die Folge sind insbesondere zu den Spitzenzeiten zum einen deutlich erhöhte Wartezeiten bei der Einfahrt in die Harthäuser Straße und zum anderen zur Umgehung des Rückstaus verbotswidriger Schleichverkehr (gegen die Einbahnstraße) durch den östlich des Knotenpunktes gelegenen Parkplatz des Krankenhauses.

In vorliegender Machbarkeitsuntersuchung war zu prüfen, inwieweit es nach der eingangs erwähnten

Verkehrsverlagerung sinnvoll ist, den aus der Krankenhausstraße heraus kommenden Verkehr mittels einer in Richtung Westen links abknickenden Vorfahrtstraße zu bevorzugen.

Speziell waren für die Spitzenzeiten (morgens, abends) zu untersuchen:

- Qualität des Verkehrsablaufs nach dem HBS im Vergleich Bestand/Planfall
- Wartezeiten in den Zufahrten im Vergleich Bestand/Planfall
- Für den Planfall: Führung des Schulweges aus Richtung Osten zur Luitpoldschule
- Für den Planfall: Beschilderungskonzept und Fußgängerquerung über die Krankenhausstraße
- Problematik des Krankenhausparkplatzes (verbotswidrige Schleichverkehre)
- Sinnhaftigkeit der bestehenden Unterbrechung der Durchfahrt mit Sperrpfosten in der Dekan-Albrecht-Straße nach Einführung der abknickenden Vorfahrt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Gesamtverkehrsplanung und Umwelt nimmt den Sachverhalt sowie die Ausführungen des Planers zur Kenntnis und beschließt, die Empfehlungen aus der Machbarkeitsstudie zur Änderung der Vorfahrtsregelung anzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Planung mit Kostenberechnung vorzubereiten und dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Die Kosten und Machbarkeit für einen Minikreisel sind zu untersuchen.

Abstimmung: angenommen 11 : 0

TOP 6

Antrag Frau Stadträtin Keitz-Dimpflmeier

• Überprüfung der Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Petra Keitz-Dimpflmeier stellte in Bezug auf den anstehenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 95 „Bad Aibling- Schönklinik“ und den Neubau eines Spezialpflegeheimes mit Tagespflege und betreutem Wohnen einen Antrag auf Überprüfung der Stellplatzsatzung. Begründet wurde dies, dass nach ihrer Meinung die Satzung zu wenig auf den Sonderbedarf sonstiger, in dieser Satzung nicht genannter Verkehrsquellen eingehe, wofür auch die Richtzahlen der Anlage zur Satzung nicht ausreichende Zahlen vorgebe. Sie beantragte deshalb, die Stellplatzsatzung auf die folgenden Gesichtspunkte hin zu überprüfen und bat das Bauamt um geeignete Hilfestellung.

Ihren Antrag begründete sie wie folgt:

1. Schönklinik

Der Bebauungsplan Nr. 95 geht nach den Entwurfsverfassern gemäß der geltenden Stellplatzsatzung in der Anlage unter Nummer 7.2, auch wenn dies so nicht explizit genannt wurde, von einem Stellplatznachweis als „Krankenanstalt von überörtlicher Bedeutung“ von 1 Stellplatz je 3 Betten aus, wobei 60% hiervon für Besucher freizuhalten sind.

Zu wie viel auf dem Grundstück planbaren Stellplätzen es dann konkret kommen wird, wird nach Abschluss der Aufstellung des Bebauungsplans der entsprechend dann einzureichende Bauantrag zeigen.

Die bisher uns vorliegenden Aussagen der Schön-Klinik zur Stellplatzsituation sagen aus, dass die lt. Bebauungsplan festgesetzten Flächen den lt. Stellplatzsatzung erforderlichen Nachweis decken. Man aber aus Erfahrung weiß, dass ein Mehrbedarf für Besucher notwendig sei. Unabhängig davon, ob weitere Grundstücksflächen durch den Bauwerber erwerbbar sind, ist dieser als auch jeder andere Bauwerber jedenfalls nur gehalten, die unbedingt notwendigen Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung nachzuweisen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Stellplätze sogar ablösbar. Für die unter Nr. 7 der Anlage zu Stellplatzsatzung genannten Krankenanstalten bedeutet dies, dass im konkreten Fall auf 3 Betten 1 Stellplatz kommt, wobei zu wenig berücksichtigt wird, dass gegebenenfalls Patienten selbst mit dem Auto anreisen und ihren Pkw auf dem Klinikparkplatz stehen lassen. Hinzu kommt der Besucherverkehr zu Patienten als auch der im Gebäude untergebrachten radiologischen Praxis als auch der Parkplatzbedarf der Angestellten der Klinik. Der Personalschlüssel dürfte im neurologischen Bereich, in dem es einer intensiveren Pflege der Betroffenen benötigt, vermutlich auch höher liegen als in anderen Bereichen, so dass von einer höheren Angestelltenanzahl auszugehen wäre als in anderen Krankenhäusern.

Der Parkplatz reicht bereits nach heutiger Erkenntnis schon nicht für den Besucherverkehr.

Einer Überarbeitung der Anlage zur Stellplatz-Satzung könnte dahingehend erfolgen, dass Betriebe, die entsprechendes Parkplatzaufkommen durch ihre Angestellten generieren, zusätzlich Stellplätze für diese auszuweisen haben, wenn nicht öffentlicher Parkraum in Anspruch genommen werden kann, was im Fall der Schön-Klinik ja auch nicht möglich wäre.

2. Spezialpflegeheim

In dem in der Sitzung ausgereichten Entwicklungskonzept wird unter S. 13 bei der Konzeption und viergeschossiger Ausführung von 122 Pflegebedürftigen ausgegangen. Die Entwürfe für Untergeschoss und Nutzungskonzept sehen 52 Tiefgaragenstellplätze als auch nochmals 20 oberirdische Stellplätze, mithin 72 Stellplätze insgesamt vor.

Nach einer überschlägigen Berechnung des Bauamtes (Herr Krämer) entsprechend der aktuellen Stellplatzsatzung ergibt sich ein folgendes Bild:

Pflegeheim: -BGF ca. 6.700 m² = 122 Betten (Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke 1 Stpl. je 2 Betten = 61 Stpl.)
Gewerbe: -BGF: ca. 900 m² = ca. 20 Stpl. (1 Stpl. je 30 m² Hauptnutzfläche)
Betreutes Wohnen: -BGF: ca. 4.600 m² - ca. 8 WE je Etage = ca. 24 WE + 12 WE = ca. 72 Stpl. (2 Stpl. über 50qm WFL)
Gesamt = ca. 153 Stpl.

Nach einer aktuellen und konkretisierten Stellplatzberechnung des Antragstellers vom 18.03.2015 ergibt sich demnach folgender Stellplatzschlüssel:

Gewerbe (HNF) = 534 qm = 18 Stpl. (1 Stpl. je 30qm HNF)
Pflegeheim = 125 Betten = 31 Stpl. (1 Stpl. je 4 Betten, Nr. 7.5)
Betreutes Wohnen = 28 Wohneinheiten = 55 Stpl. (2 Stpl. je WE)
= 14 Wohneinheiten = 3 Stellplätze (0,2 Stpl. je WE, Nr. 1.1)

Gesamt = 107 Stpl.

Im Falle dieser in der Stadt befindlichen Einrichtung besteht für Mitarbeiter und Besucher aber noch die Möglichkeit, auf städtischen Parkplätzen zu parken und dorthin auszuweichen, was im Fall der Schön-Klinik nicht der Fall wäre, da diese stadtfremd gelegen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen im Antrag erscheinen grundsätzlich plausibel. Neue Pflegeformen mit immer spezielleren Anforderungen und Aufgaben erhöhen sicher auch den Personalbedarf hierfür. Die Anlage zur Satzung sieht hierfür aber einen großen Spielraum vor.

Auch darf in der Stadt Bad Aibling entsprechend den Vorgaben der Baugesetze der notwendige Stellplatzbedarf seit Jahrzehnten in keinem Fall auf öffentlichem Parkraum dargestellt werden. Alle notwendigen Stellplätze sind auf eigenem Grund oder auf per Grunddienstbarkeit für eine dauerhafte Nutzung gesichertem Fremdgrund nachzuweisen.

Die Bauverwaltung hat selbst allerdings keine Erkenntnisse darüber, welche Formen von Einrichtungen eine Erhöhung der Stellplatzanzahl erfordern, oder ob der jetzige Stellplatz der Schön-Klinik schon nicht mehr für den Besucherverkehr ausreicht.

Die Stadt könnte für einzelne Fallgestaltungen den Stellplatzschlüssel erhöhen, wenn sie dies plausibel begründet, da die Anlage zur Satzung (Nr. 1 bis Nr. 10) nur Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren definiert.

Andererseits ist zu bedenken, dass eine drastische Erhöhung der Stellplatzforderung – beispielsweise je zwei Betten statt je drei Betten ein Stellplatz – unter Umständen aus wirtschaftlichen Gründen Investoren dazu veranlassen könnte, auf geeignete Nachbargemeinden auszuweichen, die geringere Stellplatzanforderungen haben.

Die Verwaltung ist deshalb der Meinung, dass es deshalb sinnvoll und ausreichend wäre, wenn die Unterpunkte 7-7.5 der Anlage präzisiert würden, damit unterschiedliche Einstufungen oder Auslegungsdifferenzen vermieden werden.

Alternativ könnten die Unterpunkte der Anlage beibehalten werden. Dafür würden einzelne zusätzliche Paragraphen in die Satzung eingefügt, die Sonderfälle eigens regeln.

Die Schön-Klinik stellt nach unserer Auffassung eine Krankenanstalt von überörtlicher Bedeutung dar, für die 1 Stellplatz je 3 Betten nach Nr. 7.2 zu fordern ist. Die Gesamtanzahl ist hier natürlich für die neurologische, die künftige orthopädische und weitere Abteilungen (jeweils mit überörtlicher Bedeutung) zu ermitteln.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Gesamtverkehrsplanung und Umwelt empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Die Stellplatzsatzung mit Anlage zu § 5 der Satzung soll in folgenden Punkten abgeändert bzw. ergänzt und deshalb neu erlassen werden:

- a) Zwischen den §§ 3 und 4 der Satzung soll ein neuer § 4 folgenden Inhalts eingefügt werden:
„Für Kliniken, Krankenanstalten und Spezialpflegeheime mit erheblichem Personalaufwand ist die Stellplatzforderung entsprechend dem Einzelfall zu erhöhen.“

Die Nummerierung der weiteren Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

Als Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch werden folgende Änderungen zusätzlich vorgenommen:

- Unter Ziff. 1.5 der Anlage zu § 5 der Stellplatzsatzung (kurz Anlage genannt) werden die Worte „Altenwohnheime, Altenheime“ durch die Formulierungen „Seniorenwohnheime, Seniorenheime“ ersetzt.
- Unter Ziff. 7 der Anlage wird das Wort „Krankenanstalt“ durch das Wort „Krankenhaus“ ersetzt.
- Unter Ziff. 7.5 der Anlage wird das Wort „Altenpflegeheime“ durch das Wort „Seniorenpflegeheime“ ersetzt.

zurückgestellt

TOP 7

Antrag Grüne Offene Liste Bad Aibling Keine Verwendung von Glyphosat auf Bad Aiblinger Stadtgebiet

Sachverhalt:

Die grüne Stadtratsfraktion stellt mit Schreiben vom 30.05.2015 folgenden Antrag:

Der Stadtrat der Bad Aibling beschließt, dass das Totalherbizid Glyphosat ab sofort auf städtischen Flächen nicht mehr zum Einsatz kommt.

- Insbesondere der Bauhof wird kein Unkrautvernichtungsmittel mehr einsetzen, das den *Stoff* Glyphosat enthält, falls diese Mittel bislang verwendet wurden.
- Sämtliche öffentlichen, städtischen Flächen, wie Kurpark, Stadtpark, Friedhof, Schulhöfe, Sportplätze, Schwimmbäder, Schrebergärten und Straßenbegleitgrün, werden nicht mehr mit Glyphosat behandelt.
- In die Ausschreibung öffentlicher Aufträge, die Pflege und Unterhalt von Frei- und Grünflächen betreffen, wird eine Klausel aufgenommen, wonach sich der Auftragnehmer verpflichtet, auf glyphosathaltige Unkrautvernichtungsmittel zu verzichten.
- Die Stadtverwaltung geht auf den Gartenbauverein, die Schrebergartenvereine und den Verband der Landwirte zu und wirbt in einem Informationsschreiben dafür, dass deren Mitglieder Glyphosat nicht mehr verwenden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Auskunft der Bauhofleitung verwendet der städt. Bauhof (einschl. Kurpark und Friedhof) schon seit Jahren kein Herbizid mit dem Wirkstoff Glyphosat zur Unkrautbekämpfung mehr. Das Unkraut wird entweder thermisch (Heisswasser, Infrarot) oder mechanisch (Wildkrautbesen, Hacken) bekämpft. Fremdfirmen, die im Auftrag des Bauhofs Unkrautbekämpfung durchführen, sind angewiesen, keine Herbizide zu verwenden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss Stadtentwicklung, Gesamtverkehrsplanung und Umwelt empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag zur Kenntnis zu nehmen.

Die Aussage der Bauhofleitung, dass bereits seit längerer Zeit keine Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat auf öffentlichen Flächen verwendet werden, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Gartenbauverein, die Schrebergartenvereine und den Verband der Landwirte in einem Informationsschreiben dafür zu werben, dass deren Mitglieder Glyphosat nicht mehr verwenden.

zurückgestellt

TOP 8

Erschließung einer Kleingartenanlage westlich des Jugendzentrums Mosaik

Sachverhalt:

Die Errichtung einer Kleingartenanlage ist bauplanungsrechtlich über einen Bebauungsplan gesichert. Die Kosten für eine Freimachung des Geländes, einschl. Einfriedung belaufen sich nach einer ersten Schätzung auf Brutto ca. 85.000,-€

Im Zusammenhang mit der Umsiedlung von Flächen und Neuanträgen ist nunmehr zu entscheiden, ob die Flächen entsprechend Bebauungsplan erschlossen werden sollen und einem Kleingartenverein zur weiteren Nutzung übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Gesamtverkehrsplanung und Umwelt nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, einen Vorentwurf zur Entwicklung von Kleingärten mit den entsprechenden Erschließungen vorzulegen und den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln.

Die Planung ist dem Ausschuss zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

zurückgestellt

TOP 9

Verschiedenes

Erster Bürgermeister Schwaller schließt die heutige Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Gesamtverkehrsplanung und Umwelt um 21:10 Uhr.

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

Andreas Krämer
Stadtbaumeister